

**Beschlussvorlage**  
**079/2005**

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
10.10.2005	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
19.10.2005	Kreistag	öffentlich	entscheidend

**Tagesordnung:**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird, wie umseitig dargestellt, mit Wirkung vom 01.01.2006 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Ja     Nein

Haushaltsstelle:                    0000.4010  
 Ansatz:                                110.000,- €  
 Finanzierung / noch verfügbar:    62.000,- €

Bad Dürkheim, 16.09.2005

Sabine Röhl  
 Landrätin



Die derzeit gültige Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim wurde den Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse mit der Informationsmappe im August 2004 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Errichtung des Eigenbetriebes für die Abfallwirtschaft ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Es ist vorgesehen, dass der bisherige Ausschuss für Abfallwirtschaft zukünftig die Bezeichnung „**Werkausschuss**“ führt. Daher ist in **§ 3 Abs. 1 Nr. 5** die Bezeichnung „**Werkausschuss**“ aufzuführen.

In der Folge ist in **§ 2 Abs. 3 Buchstabe L** das Wort „Abfallwirtschaftsausschusses“ durch das Wort „**Werkausschusses**“ zu ersetzen.

Ebenso ist in **§ 3 Abs. 4 Nr. 1** der „Ausschuss für Abfallwirtschaft“ durch „**Werkausschuss**“ zu ersetzen.

Der Werkausschuss besteht gemäß § 3 III der Hauptsatzung aus 14 Mitgliedern und Stellvertretern. Ergänzend sei noch angemerkt, dass dem Werkausschuss nach § 90 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) mindestens zu einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu treten. Die Beschäftigtenvertreter haben im Werkausschuss beratende Stimme.

Die Aufgaben des Ausschusses für Abfallwirtschaft sind in § 3 Abs. 4 Nr. 5 der Hauptsatzung aufgeführt. Zukünftig werden die Aufgaben des Werkausschusses in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb abschließend geregelt.

In **§ 3 Abs. 4 Nr. 5** der Hauptsatzung ist daher folgender Verweis auf die Betriebssatzung vorgesehen:

## **5. Werkausschuss**

### **Die in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW) festgesetzten Aufgaben.**

Darüber hinaus ist die Änderung der Hauptsatzung notwendig, da die Regelungen über die Aufwandsentschädigung der beiden stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren noch angepasst werden müssen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 (DS 114/2004) der Bestellung von zwei stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren zugestimmt.

Die Entschädigung für den stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspekteur (KFI) beträgt nach der bisherigen Regelung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des KFI.

Der Kreistag hat in der Sitzung am 15.12.2004 festgelegt, dass die beiden Stellvertreter insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung erhalten. Damit wird sichergestellt, dass für den Landkreis gegenüber der bisherigen Verfahrensweise keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen.



Diese Regelung wird nunmehr umgesetzt und führt in **§ 10 Abs. 3** der Hauptsatzung zu folgender Änderung:

**„Die Aufwandsentschädigung für die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrenspektors beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrenspektors, soweit sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrenspektors wahrnehmen.“**

Darüber hinaus ist aufgrund der Bestellung von zwei stellvertretenden Kreisfeuerwehrenspektoren in **§ 10 Abs. 4** der Hauptsatzung folgende redaktionelle Änderung notwendig:

**„Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrenspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrenspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrenspektor. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 zu berechnen. Eine nach Nummer 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.“**

Darüber hinaus ist in **§ 10 Abs. 7** der Hauptsatzung folgende redaktionelle Änderung notwendig, da zwei ehrenamtliche Gerätewarte Atem- und Strahlenschutz bestellt sind:

**„Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte Atem- und Strahlenschutz wird auf 93,-- € monatlich festgesetzt.“**

Die Vorschrift des **§ 10 Abs. 8 kann entfallen**, da kein Bedarf für einen ehrenamtlichen Funkgerätewart auf Kreisebene mehr besteht. Die Aufgaben der Wartung werden sofern möglich durch die jeweiligen örtlichen Funkgerätewarte wahrgenommen, soweit aus technischen Gründen nicht ohnehin Funkfachwerkstätten eingeschaltet werden müssen.

**§ 10 Abs. 9 kann ebenfalls gestrichen werden**, da nach der neuen Konzeption für den überörtlichen Brandschutz (DS 1/2005) diese Aufgabe nicht mehr vom Kreis wahrgenommen wird.

Bedingt dadurch, dass in § 10 die Absätze 8 und 9 entfallen, rücken die nachfolgenden Absätze in dieser Vorschrift nach oben.

**Entwurf der  
Satzung  
des Landkreises Bad Dürkheim vom 19. Oktober 2005  
zur Änderung der  
Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003,  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09. Juli 2004**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 aufgrund

der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27a, 37, 38, 40a, 40b, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390),  
der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), und  
der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), BS 2020-4, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) vom 18.09.2001 (GVBl.S. 252),  
der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), BS 2032-9, zuletzt geändert durch LVO vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210),  
der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), BS 213-50-3, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.10.2001 (GVBl. S. 275),  
des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 2126-3, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003, (GVBl. S. 167),

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Artikel I

### **§ 2 Abs. 3 Buchstabe L der Hauptsatzung wird wie folgt geändert** **§ 2** **Kreisausschuss**

(3) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

- l) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr oder des Krankenhausausschusses fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 25.000,- €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

## Artikel II

### **§ 3 Absatz 1 und 4 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:**

### **§ 3** **Ausschüsse des Kreistags**

(1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
2. Krankenhausausschuss
3. Sozial- und Gesundheitsausschuss
4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
5. Werkausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Jugendhilfeausschuss
8. Schulträgerausschuss

(4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

### 1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

**Beratend:**

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und solche Baumaßnahmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, ausgenommen Kreisstraßen.

Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, soweit sie in den Selbstverwaltungsbereich des Landkreises fallen und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses gehören.

**Entscheidend:**

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses oder des Krankenhausausschusses fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 25.000,-- €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

### 5. Werkausschuss

Die in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW) festgesetzten Aufgaben.

## **Artikel III**

### **§ 10 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:**

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen.
- (4) Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 zu berechnen. Eine nach Nummer 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (5) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns richtet sich nach dem in § 9 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder richtet sich je Ausbildungsstunde nach dem in § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte Atem- und Strahlenschutz wird auf 93,- € monatlich festgesetzt.
- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts richtet sich nach den in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbeträgen.
- (9) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (10) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24.03.1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

#### Artikel IV

#### § 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

#### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

-----

#### Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 19. Oktober 2005  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Sabine Röhl  
Landrätin

